

# **Richtlinien über Zuschüsse für Baumaßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes**

**Stand: 25.04.2018**

## **1. Gegenstand der Förderung**

Die Gemeinde Neckarwestheim fördert auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien Baumaßnahmen, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen, durch Zuschüsse.

Ziel dieser Zuschüsse ist es, einen Anreiz für die Außeninstandsetzung von Gebäuden zu schaffen.

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen privater Personen, die nicht im Rahmen der laufenden Sanierungsmaßnahme Berücksichtigung finden.

## **2. Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden für Baumaßnahmen gewährt, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen. Vorrangig für:

- a) Maßnahmen an Gebäuden, die in das Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen sind.
- b) Maßnahmen an Gebäuden, die als Einzelobjekt oder Objekt in einer bedeutenden Gesamtanlage als ortsbildprägend eingestuft sind.
- c) Maßnahmen an sonstigen Gebäuden, die in ihrer charakteristischen Eigenart erhaltenswert sind.

## **3. Förderungsmaßnahmen**

Förderungsfähig sind Mehraufwendungen für nachstehende erstmalige Maßnahmen:

- a) Freilegen, Erhalten und Gestalten von Sichtfachwerk
- b) Reparaturen am Verputz
- c) Neuverputz einer freigelegten Fachwerkwand
- d) Anbringen von Klappläden sowie deren Erhaltung
- e) Erhaltung und Einbau von Fensterumrahmungen und Fenstersprossen
- f) Abbruchfolgekosten bei gemeindeeigenen Gebäudeabrisse.

Unter Mehraufwendungen sind die Differenzkosten im Sinne der Denkmalpflege zu verstehen, z.B. Kosten einer Fachwerkfleierung abzüglich Kosten eines Normalverputzes = Mehrkosten.

## **4. Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt 40 % der vom Gebäudeeigentümer zu tragenden Mehrkosten nach Abzug evtl. weiter gewährter öffentlicher Beiträge (Landkreis, Landessanierungsprogramm, Denkmalbehörde, Deutsche Denkmalstiftung o.ä.), höchstens jedoch 2.500,00 €.

Zuschüsse unter 500,00 € werden nicht gewährt.

Der Zuschuss bei Folgekosten für Gebäudeabrisse beträgt maximal 2.500,00 EUR. Die Zuschüsse können im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht, auch bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen, hierauf nicht. Ein Objekt kann nur einmal bezuschusst werden.

## **5. Antragsverfahren**

Die Zuschussbewilligung erfolgt aufgrund eines formlosen Antrages. Der Antrag ist vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen, der in der Regel mit einer Kostenkalkulation – aufgeschlüsselt nach Kosten für übliche Ausführung und detaillierte Kosten für die Mehraufwendungen – zu belegen ist.

## **6. Bewilligungsverfahren**

Über die Zuschussgewährung entscheidet der Bürgermeister aufgrund dieser Förderungsrichtlinien.

Vom Beginn der Maßnahmen ist die Gemeinde zu benachrichtigen, der Abschluss des Vorhabens ist der Gemeinde mitzuteilen und die Auszahlung der Fördermittel zu beantragen. Dem Antrag auf Auszahlung ist eine Aufstellung der Kosten (ggf. unter Vorlage von Rechnungen) beizufügen.

Nach Prüfung der Abrechnung, endgültiger Festsetzung des zuschussfähigen Aufwands und erfolgter endgültiger Fertigstellung aller Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Abschlagszahlungen können, entsprechend dem Baufortschritt, gewährt werden, dürfen jedoch nicht unter 500,00 EUR liegen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Oktober 2003 außer Kraft.

Neckarwestheim, den 25. April 2018

Jochen Winkler  
Bürgermeister